



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 12. März 2014 (StB 152)

B+A 6/2014

### **Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek)**

**Von den Stimmberechtigten  
angenommen am  
28. September 2014**

**Vom Grossen Stadtrat  
beschlossen am  
15. Mai 2014**

## Übersicht

Die Initianten verlangen, dass ein Abbruch der Zentral- und Hochschulbibliothek (Standort Sempacherstrasse) planungsrechtlich im städtischen Bau- und Zonenreglement zu verunmöglichen ist.

Die ZHB ist in den Augen des Stadtrates Teil eines aussergewöhnlichen, für die Stadt Luzern einmaligen, städtebaulichen Ensembles und von hohem denkmalpflegerischem und architektonischem Wert. Er lehnt daher einen Neubau an diesem Standort ab und empfiehlt die Annahme der Initiative. Wird die Initiative angenommen, soll im Rahmen eines Ortsplanungsverfahrens die ZHB und das Vögeligärtli mit der Ortsbildschutzzone A überlagert werden. In der Ortsbildschutzzone A sind nur Änderungen in der Bausubstanz möglich, wenn die Erneuerung aus statischen Gründen unausweichlich ist und wenn es sich um Bauten oder Bauteile handelt, die für die historische Struktur des Quartiers oder des Gebäudes nicht von Bedeutung sind. Die Ortsbildschutzzone A bietet damit planungsrechtlich den weitestgehenden Schutz, der mit der Eigentumsgarantie noch vereinbar ist. Betroffene Grundeigentümer werden ihre Rechte im Ortsplanungsverfahren wahren können.

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                                                       | <b>Seite</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1 Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek)</b>               | <b>4</b>     |
| 1.1 Initiativbegehren                                                                           | 4            |
| 1.2 Gültigkeit                                                                                  | 4            |
| 1.3 Argumentation der Initiantinnen und Initianten                                              | 5            |
| <b>2 Stellungnahme des Stadtrates zur Initiative</b>                                            | <b>5</b>     |
| 2.1 Bedeutung der Zentral- und Hochschulbibliothek und Empfehlung zur<br>Annahme der Initiative | 5            |
| 2.2 Durchführung des Ortsplanungsverfahrens bei Annahme der Initiative                          | 7            |
| <b>3 Antrag</b>                                                                                 | <b>8</b>     |

## **Anhang**

- Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek)

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek)**

#### **1.1 Initiativbegehren**

Am 4. September 2013 hat das Initiativkomitee die „Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek)“ eingereicht. Die Initiative hat das folgende Begehren:

„Gestützt auf § 131 des Stimmrechtsgesetzes und Art. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Luzern in Form der Anregung vom Stadtrat, dem Grossen Stadtrat Bericht und Antrag mit folgendem Zweck vorzulegen:

Ein Abbruch der Zentral- und Hochschulbibliothek (Standort Sempacherstrasse) ist planungsrechtlich im städtischen Bau- und Zonenreglement zu verunmöglichen.“

#### **1.2 Gültigkeit**

Innert der Sammlungsfrist wurden 1'206 Unterschriften gesammelt. Von diesen Unterschriften waren 1'165 gültig und 41 ungültig. Das Zustandekommen der Initiative erfordert die gültigen Unterschriften von 800 Stimmberechtigten. Die Initiative ist somit zustande gekommen.

Ein absolutes Verbot des Abbruchs der Zentral- und Hochschulbibliothek wäre wohl nicht mehr verhältnismässig und würde daher gegen die Eigentumsfreiheit verstossen. Das von den Initiantinnen und Initianten geforderte Begehren in Form der Anregung ist jedoch über eine Änderung der städtischen Bau- und Zonenordnung umsetzbar, welche die Eigentumsfreiheit wahrt. Die Zentral- und Hochschulbibliothek lässt sich über die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone A noch verstärkt schützen, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden. Die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone A sind in der Bau- und Zonenordnung bereits enthalten und damit vom Kanton Luzern auf die Verfassungsmässigkeit geprüft. Diese Umsetzung lässt sich mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie vereinbaren. Das Volksbegehren ist demzufolge weder rechtswidrig noch eindeutig undurchführbar. Ein Ungültigkeitsgrund nach § 145 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes liegt somit nicht vor. Zudem verlangen die Initianten mit der Änderung der städtischen Bau- und Zonenordnung nach Art. 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern (GO) die Abstimmung über einen rechtsetzenden Erlass, der dem fakultativen Referendum unterliegt. Die „Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek)“ ist somit gültig.

## **1.3 Argumentation der Initiantinnen und Initianten**

Das Initiativkomitee begründet sein Begehren auf der Unterschriftenliste wie folgt:

### **Problem**

„Der Kantonsrat will die ZHB abbrechen und mit einem Neubau die Parzelle maximal ausnutzen, obwohl die Denkmalpflege den Bau unter Schutz stellen will.“

### **Lösung**

„Den Abbruch verunmöglichen und die ZHB sanieren.“

### **Vier Argumente für die Rettung der ZHB**

- „Das Quartier Hirschmatt-Neustadt ist am dichtesten bebaut. Der Freiraum rund um die ZHB inkl. Vögeligärtli muss darum in der heutigen Form erhalten bleiben.
- Dieser Begegnungsort würde mit einem Neubau massiv beeinträchtigt und eingeengt. Eine solche Perle im Zentrum der Stadt darf nicht dem Renditedenken geopfert werden!
- Die Sanierung ist aus finanziellen und bautechnischen Gründen sinnvoll – jede weitere Verzögerung kostet zusätzlich. Die sanierte ZHB erfüllt die Anforderung an eine moderne Bibliothek.
- Die ZHB ist ein historisch und architektonisch wertvolles Gebäude. Deshalb verlangen die Denkmalpflege, der Heimatschutz und weitere Fachverbände die Unterschutzstellung.“

## **2 Stellungnahme des Stadtrates zur Initiative**

### **2.1 Bedeutung der Zentral- und Hochschulbibliothek und Empfehlung zur Annahme der Initiative**

Die Initianten verlangen, dass ein Abbruch der Zentral- und Hochschulbibliothek (Standort Sempacherstrasse) planungsrechtlich im städtischen Bau- und Zonenreglement zu verunmöglichen ist.

Der Stadtrat hat zur ZHB schon mehrere Male seine Haltung bekannt gegeben, so mit seiner Antwort/Stellungnahme vom 25. Januar 2012 zur Interpellation 266 „ZHB: Neubau statt Renovation?“, zum Dringlichen Postulat 267 „ZHB: Sanierung statt Neubau“, zum Dringlichen Postulat 268 „Kein Schnellschuss bei der ZHB. Architektonische, denkmalpflegerische und städtebauliche Aspekte sind bei der Zentral- und Hochschulbibliothek hoch zu gewichten“ bzw. zum Postulat 269 „Die Neubauplanung der ZHB positiv unterstützen“ und mit der Stellungnahme vom 11. Dezember 2013 zum Postulat 101 „Die Stadt will die Sanierung des ZHB-Gebäudes“.

Im Dezember 2012 hat die kantonale Dienststelle Hochschulbildung und Kultur die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) in das kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen und unter Schutz gestellt. Gegen diesen Entscheid läuft ein Beschwerdeverfahren beim kantonalen Bildungs- und Kulturdepartement, das im Februar 2013 sistiert wurde. Das Verfahren ist nach wie vor beim kantonalen Bildungs- und Kulturdepartement hängig.

Am 17. Juni 2013 hat das Kantonsparlament den beantragten Sonderkredit in der Höhe von 4 Mio. Franken für die Projektierung eines Neubaus ZHB und Kantonsgericht an der Sempacherstrasse 10 zurückgewiesen. Eine Mehrheit des Kantonsrates erwartet vom Regierungsrat die Erarbeitung eines Neubauprojekts mit einem Wettbewerbsverfahren, die anschliessende Klärung der Unterschutzstellung des heutigen ZHB-Gebäudes und die Klärung der baurechtlichen Situation zur Umsetzung des Neubauprojekts.

Die Dienststelle Immobilien des Kantons arbeitet zurzeit daran, den Architekturwettbewerb (Studienauftrag im selektiven Verfahren) für einen Neubau Kantonsgericht und Zentral- und Hochschulbibliothek vorzubereiten. Dieser muss aus beschaffungsrechtlichen Gründen öffentlich ausgeschrieben werden. Die Baudirektion wurde angefragt, in welcher Form die Stadt den Kanton Luzern im Verfahren zu unterstützen gedenke. Der Kanton Luzern wünschte, dass der Stadtarchitekt als Fachexperte im Beurteilungsgremium mitwirke. Unterstützung im Projektierungsprozess hat der Stadtrat schon früher unter der Bedingung zugesagt, dass die Frage der Unterschutzstellung der ZHB ernsthaft geprüft werde. Der Stadtrat hat weitere inhaltliche Rahmenbedingungen für eine Prozessmitwirkung genannt, insbesondere dass mittels sorgfältiger städtebaulicher und architektonischer Machbarkeitsstudien geklärt werden müsse, was und wie viel an dem Ort allenfalls neu gebaut werden könnte. Der Stadtrat hat darauf hingewiesen, dass der in der Motion Aregger genannte Aspekt der Verdichtung im heute schon sehr dicht bebauten Hirschmattquartier besonders sorgfältig zu prüfen sei. Diesbezügliche Machbarkeitsstudien des Kantons Luzern zeigen auf, dass für einen Neubau von Kantonsgericht und ZHB ein mindestens sechsgeschossiges Volumen in der Dimension des voll aufgefüllten Blockrandes resultiert. Diese Dimensionen sind bedingt durch die zwingend einzuhaltenden Raumprogramme der beiden Nutzungen. Kleinere Volumen bzw. kleinere Raumprogramme scheinen aus betrieblichen und ökonomischen Gründen nicht möglich. Mit diesen Vorgaben des Kantons Luzern besteht für das Studienauftragsverfahren jedoch kein Spielraum, auf diesen sensiblen Ort städtebaulich verträglich einzugehen. Das heisst, dass im Studienauftragsverfahren lediglich betriebliche, ökonomische und architektonische Fragestellungen (Fassadengestaltung, Innenräume) bearbeitet werden können, nicht jedoch städtebauliche. Aufgrund des fehlenden Spielraums ist es den Planungsteams kaum möglich, mit dem vorgegebenen Raumprogramm eine städtebaulich verträgliche Lösung zu erarbeiten. Trotzdem war die Stadt Luzern bereit, den Stadtarchitekten als Vertreter in die zusätzlich neu gebildete regierungsrätliche Kommission (Echoraum) zu entsenden. Eine Vertretung als Fachexperte im Beurteilungsgremium des Studienauftragsverfahrens kommt jedoch unter den aktuellen und oben beschriebenen Bedingungen nicht mehr infrage. Die Stadt Luzern unterstützt den Kanton Luzern, wo dies fachlich vertretbar und sinnvoll ist, etwa bei der Bereitstellung von Unterlagen, bei der Vorprüfung eines Projekts oder der Beantwortung von bau- und planungsrechtlichen Fragen.

Mit Schreiben vom 14. November 2013 hat der BSA, Bund Schweizer Architekten, seine schweizweit über 900 Mitglieder dazu aufgefordert, sich weder im Beurteilungsgremium noch als Teilnehmer/in am Studienauftragsverfahren zu beteiligen. Der BSA kritisiert wie der Stadtrat, dass damit am falschen Ort, nämlich in einem sowieso schon sehr dichten Quartier und zulasten der Freiraumqualität (Vögeligärtli), verdichtet werden soll. Die Verbindung der beiden Nutzungen sieht der BSA ebenfalls als nicht zwingend an. Zudem werde damit die Chance verpasst, mit einem Neubau des Kantonsgerichts einen Entwicklungsimpuls in einem Brennpunkt der Stadtentwicklung zu setzen, wo dies wirklich nötig wäre, etwa in der Agglomeration oder in einem Entwicklungsgebiet in Luzern. Auch der grössere Fachverband SIA, Schweizer Ingenieur- und Architektenverein, dem 7'200 Architektinnen und Architekten angeschlossen sind, hat sich negativ zum Planungs- und Bauvorhaben geäussert. Die SIA-Sektion Zentralschweiz hat sich bereits mehrfach kritisch zum Neubauvorhaben des Kantons Luzern geäussert. Zudem hat sich die Präsidentenkonferenz aller Planerverbände der Zentralschweiz gegen die Durchführung eines Wettbewerbs für einen Neubau und gegen den Neubau ausgesprochen. Die Planerverbände lehnen somit das Neubauvorhaben geschlossen ab. Die Suche nach geeigneten Mitgliedern für das Beurteilungsgremium des Wettbewerbs und nach Teilnehmern am Verfahren dürfte sich unter diesen Voraussetzungen sehr schwierig gestalten.

Die Haltung des Stadtrates in der Sache ist nach wie vor unverändert und klar:

Die ZHB ist in den Augen des Stadtrates Teil eines aussergewöhnlichen, für die Stadt Luzern einmaligen, städtebaulichen Ensembles und von hohem denkmalpflegerischem und architektonischem Wert. Er lehnt deshalb einen Neubau an diesem Standort ab. Das für einen Neubau von Kantonsgericht und ZHB zwingend nötige Bauvolumen ist für den Stadtrat an diesem Ort weder städtebaulich noch architektonisch verträglich und mit den baurechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar. Der Stadtrat unterstützt nach wie vor die Unterschutzstellung der Zentral- und Hochschulbibliothek und befürwortet deren rasche Sanierung. Die Realisierungschancen für einen Neubau im Vögeligärtli schätzt der Stadtrat als sehr gering ein. Aus diesen Gründen befürwortet der Stadtrat auch die „Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek)“. Die ZHB soll im städtischen Bau- und Zonenreglement planungsrechtlich weitestgehend geschützt werden. Er empfiehlt daher die Annahme der Initiative.

## **2.2 Durchführung des Ortsplanungsverfahrens bei Annahme der Initiative**

Die ZHB ist heute in der Ortsbildschutzzone B. In der Ortsbildschutzzone B kann der Stadtrat Abbrüche ausnahmsweise bewilligen, wenn eine Sanierung aus statischen Gründen nicht möglich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismässig wäre. Dass die Sanierung der ZHB technisch problemlos möglich ist, hat der Kanton mit dem Baugesuch für die Sanierung und den Umbau klar belegt, weshalb eine Ausnahme für einen Abbruch in der Ortsbildschutzzone B nicht gegeben ist. Zudem wäre für einen Neubau, welcher Kantonsgericht und ZHB aufnehmen soll, eine Anpassung der heute gültigen Baulinien zwingend notwendig. Die Baulinien sind Bestandteil der Bau- und Zonenordnung, können nur im gleichen Verfahren geändert werden, wie sie erlassen wurden. Die ZHB ist somit heute planungsrechtlich bereits gut geschützt.

Noch einen stärkeren Schutz als die Ortsbildschutzzone B bietet jedoch die Ortsbildschutzzone A. Die ZHB soll daher, wenn die Initiative vom Stimmvolk angenommen wird, mit der Ortsbildschutzzone A überlagert werden. In der Ortsbildschutzzone A sind nur Änderungen in der Bausubstanz möglich, wenn die Erneuerung aus statischen Gründen unausweichlich ist und wenn es sich um Bauten oder Bauteile handelt, die für die historische Struktur des Quartiers oder des Gebäudes nicht von Bedeutung sind. Die ganze Altstadt ist zum Beispiel in der Ortsbildschutzzone A. Die Ortsbildschutzzone A bietet den planungsrechtlich weitestgehenden Schutz. Wird die Initiative angenommen, ist ein Ortsplanungsverfahren nach §§ 61 ff. PBG einzuleiten, welches für das Grundstück der ZHB und das Vögeligärtli eine Umzonung in die Ortsbildschutzzone A vorsieht.

Im Ortsplanungsverfahren ist nach der kantonalen Vorprüfung die Änderung der Bau- und Zonenordnung öffentlich aufzulegen, mit Einsprachemöglichkeit der Betroffenen während der Auflagefrist. Der Grosse Stadtrat wird die Einsprachen behandeln und die Änderung der Bau- und Zonenordnung beschliessen. Dagegen wird Beschwerde an den Regierungsrat möglich sein, der im Genehmigungsentscheid die Beschwerden abhandelt. Der Rechtsmittelweg an das Kantons- und das Bundesgericht steht allfälligen Beschwerdeführern offen.

### 3 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat,

- die „Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek)“ in eigener Kompetenz für gültig zu erklären und
- den Stimmberechtigten die Annahme der Initiative zu empfehlen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 12. März 2014

  
Stefan Roth  
Stadtpräsident



  
Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 6 vom 12. März 2014 betreffend

### **Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek),**

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

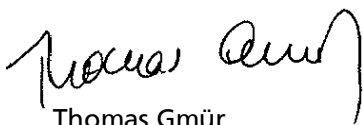
in Anwendung von § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie Art. 10 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### **beschliesst:**

- I. In eigener Kompetenz:  
Die „Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek)“ ist gültig.
- II. Zuhanden der Stimmberechtigten:  
Die „Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek)“ wird zur Annahme empfohlen.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer II unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 15. Mai 2014

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Thomas Gmür  
Ratspräsident



Hans Bächli  
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

**Anhang:**  
**Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek)**

**Initiative zur Rettung der ZHB Luzern** (Zentral- und Hochschulbibliothek)

000002



Gestützt auf § 131 des Stimmrechtsgesetzes und Art. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Luzern in Form der Anregung vom Stadtrat, dem Grossen Stadtrat Bericht und Antrag mit folgendem Zweck vorzulegen:

Ein Abbruch der Zentral- und Hochschulbibliothek (Standort Sempacherstrasse) ist planungsrechtlich im städtischen Bau- und Zonenreglement zu verunmöglichen.

| Nr. | Name | Vorname | Geburtsdatum | Adresse<br>(Strasse + Hausnummer) | Unterschrift | Kontrolle<br>(Der Luzerner) |
|-----|------|---------|--------------|-----------------------------------|--------------|-----------------------------|
| 1   |      |         |              |                                   |              |                             |
| 2   |      |         |              |                                   |              |                             |
| 3   |      |         |              |                                   |              |                             |
| 4   |      |         |              |                                   |              |                             |
| 5   |      |         |              |                                   |              |                             |
| 6   |      |         |              |                                   |              |                             |
| 7   |      |         |              |                                   |              |                             |
| 8   |      |         |              |                                   |              |                             |

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte der Stadt Luzern unterschreiben. Wer das Begehren unterstützt, muss es handschriftlich unterzeichnen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

Bestätigung der Stimmberechtigung (wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt)

Diese Unterschriftenliste enthält \_\_\_\_\_ (in Worten: \_\_\_\_\_) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Stadt Luzern.  
 Luzern, \_\_\_\_\_ Der/Die Stimmregisterführer/in: \_\_\_\_\_

Das Initiativkomitee kann mit einfacher Mehrheit die Volksinitiative zurückziehen und besteht aus:

Marco Möller, Voltastr. 30, 6005 Luzern; Stefanie Wyss, Gesegnetmattstr. 2, 6006 Luzern; Marianne Schönbächler, Voltastr. 50, 6006 Luzern; Heidi Rebsamen, Zähringerstr. 3, 6003 Luzern; Michèle Bucher, Diebold-Schilling-Str. 11, 6004 Luzern; Hans Stutz, Reckenbühlstr. 2, 6005 Luzern; Edith Lanfranchi-Laube, Sonnenbergstr. 9, 6005 Luzern; Rahel Estermann, Neustadtstr. 8c, 6003 Luzern; Katharina Hubacher, Wesemlinring 12, 6006 Luzern.

Ablauf der Sammlungsfrist: 4. September 2013

> Bitte so schnell wie möglich (spätestens bis 29. August 2013), auch teilweise ausgefüllt, zurücksenden an:  
 Grüne Stadt Luzern, Bruggligasse 9, Postfach 7359, 6000 Luzern 7. Herzlichen Dank.



# Initiative zur Rettung der ZHB Luzern (Zentral- und Hochschulbibliothek)

## Problem:

Der Kantonsrat will die ZHB abbrechen und mit einem Neubau die Parzelle maximal ausnutzen, obwohl die Denkmalpflege den Bau unter Schutz stellen will.

## Lösung:

Den Abbruch verunmöglichen und die ZHB sanieren.



## Vier Argumente für die Rettung der ZHB:

- > Das Quartier Hirschmatt-Neustadt ist am dichtesten bebaut. Der Freiraum rund um die ZHB inkl. Vögelgärtli muss darum in der heutigen Form erhalten bleiben.
- > Dieser Begegnungsort würde mit einem Neubau massiv beeinträchtigt und eingeengt. Eine solche Perle im Zentrum der Stadt darf nicht dem Renditedenken geopfert werden!
- > Die Sanierung ist aus finanziellen und bautechnischen Gründen sinnvoll – jede weitere Verzögerung kostet zusätzlich. Die sanierte ZHB erfüllt die Anforderung an eine moderne Bibliothek.
- > Die ZHB ist ein historisch und architektonisch wertvolles Gebäude. Deshalb verlangen die Denkmalpflege, der Heimatschutz und weitere Fachverbände die Unterschutzstellung.

Bitte falten (nicht abtrennen!)

## Initiative zur Rettung der ZHB Luzern

Unterschreiben Sie bitte die Initiative und werfen Sie die Karte gefaltet in den nächsten Briefkasten.

Weitere Unterschriftenbögen können unter [www.gruene-luzern.ch](http://www.gruene-luzern.ch) herunter geladen werden.

Gedruckte Exemplare können Sie beim Sekretariat der Grünen Luzern bestellen unter [sekretariat@gruene-luzern.ch](mailto:sekretariat@gruene-luzern.ch) oder Telefon 041 360 79 66.

PC-Konto: 60-745116-2 (Grüne Luzern, Städtischer Vorstand, 6003 Luzern).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Nicht frankieren  
Ne pas affranchir  
Non affrancare

Geschäftsanantwortung Invi commerciale risposta  
Envi commercial réponse

**Grüne Stadt Luzern**  
**Brüggliasse 9**  
**Postfach 7359**  
**6000 Luzern 7**